

Verordnung des Gesundheitsministers von 24. März 2020 zur Änderung der Verordnung zur Ausrufung im Staatsgebiet der Republik Polen eines epidemischen Zustands

Grundlage: Art. 46 Abs. 2 und 4 Gesetz vom 5. Dezember 2009 über die Vorbeugung und Bekämpfung von Infektionen und Infektionskrankheiten bei Menschen

**- der Punkt über die Befreiung von der Pflicht, eine ausgefüllte Lokalisationskarte zu hinterlassen und sich einer Quarantäne zu unterziehen für Personen, die in POL oder in einem Nachbarland Arbeitstätigkeit ausüben und die Grenze zu Arbeitszwecken überschreiten, wird gestrichen**  
(Regelungen für Fahrer, Flugzeugcrew und Schiffbesatzung bleiben erhalten)

**Ab 27. März 2020 kann eine Person, welche die Grenze der Republik Polen im Rahmen der Ausübung ihrer Arbeitstätigkeit in POL oder in einem Nachbarland überschreitet, kann, auf eigenen Antrag, vom zuständigen Organ der Staatlichen Sanitätsbehörde eine Bescheinigung über die Durchführung einer Quarantäne erhalten.**

- Vom 25. März 2020 bis zum 11. April 2020 wird für die sich im Staatsgebiet der Republik Polen aufhaltenden Personen ein Verbot der Fortbewegung im öffentlichen Raum erlassen, mit folgenden Ausnahmen:

1) Ausübung von beruflichen Aufgaben oder Diensthandlungen, außerlandwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit, landwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit oder Durchführung von Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb sowie Erwerb der damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen

2) Befriedigung der notwendigen alltäglichen Bedürfnisse, darunter zwecks Sicherung medizinischer oder psychologischer Betreuung für die sich fortbewegende Person oder für ihre Angehörige im Sinne des Strafgesetzbuchs oder – falls die sich fortbewegende Person in einer Lebenspartnerschaft mit einer anderen Person steht – auch für Angehörige des Lebenspartners, und Erwerb der damit zusammenhängenden Waren und Dienstleistungen

3) Erbringung freiwilliger und unentgeltlicher Leistungen zur Entgegenwirkung den Folgen von COVID-19, darunter Ehrenamt

4) Durchführung von oder Teilnahme an religiöser Handlungen, darunter religiöser Tätigkeiten und Rituale

Im Falle, wenn die Fortbewegung 1) zu Fuß erfolgt – zugelassen ist das Nebeneinandergehen von zwei Personen, in einer Entfernung von min. 1,5 m (diese Einschränkung findet bei Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuches keine Anwendung); 2) mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgt – in öffentlichen Verkehrsmitteln dürfen gleichzeitig nicht mehr Personen befördert werden als die Zahl der Hälfte der vorhandenen Sitzplätze

- Die Meldefrist für die Einholung einer obligatorischen Ausfuhrgenehmigung von besonders kritischen medizinischen Produkten wird ab 26. März 2020 von 24 Stunden auf 36 Stunden erweitert

- Bei der Ausübung von religiösen Handlungen, darunter von religiösen Tätigkeiten und Rituale, soll gesichert werden, dass während der Handlungen sich auf einem Gebiet oder in einer Räumlichkeit insgesamt – innen und außerhalb der Räumlichkeiten a) im Zeitraum vom 20. März bis 24. März 2020 und vom 12. April bis auf Abruf nicht mehr als 50 Personen befinden, einschl. Teilnehmer und Personen, die die religiösen Handlungen durchführen oder im Falle einer Bestattung – Mitarbeiter des Bestattungsinstituts; b) im Zeitraum **vom 25. März bis 11. April 2020 nicht mehr als 5 Personen befinden, außer den Personen, die die religiösen Handlungen durchführen oder im Falle einer Bestattung – Mitarbeiter des Bestattungsinstituts**

- Vom 11. März bis 11. April.2020 wird verboten: 1) das Organisieren von Versammlungen gem. Art. 3 Gesetz von 24. Juli 2015 – Versammlungsrecht; 2) Das Organisieren von anderen Versammlungen als unter 1) benannt, die im Rahmen der Tätigkeit von Kirchen und anderen Glaubensgemeinschaften organisiert werden sowie von Veranstaltungen, Treffen und Versammlungen unabhängig von ihrer Art, mit Ausnahme von Treffen einer Person mit ihren Angehörigen im Sinne des Strafgesetzbuches oder mit Angehörigen der Person, mit der sie in einer Lebenspartnerschaft lebt.

Diese Einschränkungen finden für Treffen und Versammlungen, die mit der Ausübung von beruflichen Aufgaben oder Diensthandlungen, außerlandwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit, landwirtschaftlicher Wirtschaftstätigkeit oder Durchführung von Arbeiten im landwirtschaftlichen Betrieb keine Anwendung.